

NRW ab Februar wieder mit Präsenzunterricht!?

Beitrag von „MarieJ“ vom 27. Mai 2021 08:03

Noch mal zu den Elternabenden

Zitat von Karl-Dieter

Ich bin mir relativ sicher, dass die nie wirklich untersagt waren bzw. normale Klassenpflegschaft war eigentlich immer möglich.

Doch, auch die „Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung“ waren ausdrücklich untersagt.

Aus einer Mail der Bez.reg. Münster:

„§ 1 Absatz 6 Satz 2 stellt aber die generelle Zulässigkeit unter die "Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der CoronaschutzVO". Dies ist als Verweis auf § 13 CoronaSchV zu verstehen. Nach § 13 Absatz 1 CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen "dieser" Verordnung (also der CoronaSchV) fallen, bis zum 30. November 2020 untersagt.

Tage der offenen Tür ebenso wie Elternabende und Schulfeste fallen offenkundig nicht unter besondere Regelungen der CoronaschutzVO.

Sie sind daher (zunächst) in der Zeit vom 2. bis zum 30. November unmittelbar im Verordnungswege untersagt.“

Das war im November klare Ansage. Da wir jetzt keine Veränderung bei den Veranstaltungen in der CoronaSchVO haben, müsste es immer noch genau so sein. Erst ab Inzidenzen stabil unter 50 sind Veranstaltung mit 50 Personen im Innenbereichen mit Tespflicht gestattet. So verstehe ich die CoronaSchVO.